



1. Allgemeines

Art. 1 - Gestützt auf

Dieses Reglement stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Art. 405-2 Spielregeln Swissunihockey
- Weisung SPAW10 Swissunihockey
- Beschluss der Generalversammlung vom 13.06.2025

Art. 2 - Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für folgende Ligen und Bereiche:

- Junioren B
- Junioren C
- Junioren D
- Junioren E
- Nachwuchs

Das Schutzbrillenobligatorium gilt sowohl für den Trainingsbetrieb als auch für Meisterschaftsspiele.

2. Ziel und Inhalt

Art. 3 - Zweck

Stöcke oder Bälle im Gesichtsbereich stellen ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar, insbesondere für die Augen. Ein grosser Anteil der Gesichtsverletzungen betrifft den Augenbereich.

Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet, da ihre Augen näher an der Gefahrenzone liegen, ihre technischen und koordinativen Fähigkeiten noch nicht vollständig entwickelt sind und sie Gefahren schlechter einschätzen können.

Ziel dieses Reglements ist es, das Verletzungsrisiko im Trainings- und Spielbetrieb zu reduzieren und die Gesundheit der Spielerinnen und Spieler zu schützen.

Art. 4 - Schutzbrillenobligatorium

Das Tragen einer Schutzbrille ist für alle Spielerinnen und Spieler in den unter Art. 2 genannten Kategorien obligatorisch.

Ohne Schutzbrille ist weder eine Teilnahme am Training noch an Spielen erlaubt.

Die Beschaffung sowie das Mitbringen der Schutzbrille liegt in der Verantwortung der Spielerinnen und Spieler bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Art. 5 - Zertifizierung

Die Schutzbrille muss den Anforderungen von Swissunihockey entsprechen und gemäss SPRW7 zertifiziert sein.

Nicht zertifizierte Schutzbrillen sind nicht zugelassen.

3. Sanktionen und Vollzug

Art. 6 - Sanktionen durch Trainer

Die Trainer sind für die Umsetzung dieses Reglements verantwortlich und treffen bei Verstössen folgende Massnahmen:

- Ermahnung
- Ausschluss vom Training
- Kein Aufgebot für Meisterschaftsspiele

Art. 7 - Sanktionen durch Vorstand

Der Vorstand entscheidet abschliessend über weitergehende Massnahmen.

Bei wiederholten Verstössen können zusätzliche Sanktionen ausgesprochen werden, bis hin zum Ausschluss aus dem Verein.

4. Schlussbestimmungen

Art. 8 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 19.04.2026 in Kraft.

Der Vorstand.